S 3 R 3327/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

6

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren -

Leitsätze Zeiten der Zugehörigkeit zu einer

rumänischen LPG stellen jedenfalls im Zeitraum von 1966 bis 1977 auch dann

im Sinne des Fremdrentenrechts Beitragszeiten dar, wenn der

Beitragszahlung wegen Schwangerschaft

und Kindererziehung keine

Arbeitsleistung für die LPG zugrunde lag.

Es handelt sich bei diesen Zeiten um nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 FRG, die zu 6/6 der Rentenberechnung zugrunde zu legen sind. § 28 b FRG hat insoweit keine

verdrängende Wirkung.

Normenkette § 15 Abs. 1 FRG; § 28 b FRG

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 R 3327/03 Datum 30.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 R 3053/05 Datum 06.04.2006

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der KlĤgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 30. Mai 2005 aufgehoben und der Bescheid vom 10. MĤrz 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. November 2003 abgeĤndert. Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 18. Juli 1996 teilweise zurĽckzunehmen und der KlĤgerin hĶhere Altersrente ab 1. Januar 1998 unter BerĽcksichtigung der Zeit

vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 als nachgewiesener Beitragszeit zu gewĤhren.

Die Beklagte hat der Klägerin die auÃ∏ergerichtlichen Kosten aus beiden Rechtzù⁄₄gen zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit steht die Berücksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 als nachgewiesene Zeit nach § 15 Fremdrentengesetz (FRG).

Die 1932 in R. geborene KlĤgerin ist am 14. Mai 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ausgesiedelt und Inhaberin des Vertriebenenausweises A. In R. war sie von 1956 bis zu ihrer Aussiedlung Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) "Romgera" Santana, was in dem von ihr vorgelegten Arbeitsbuch bescheinigt ist. Im Arbeitsbuch sind in Spalte 5 das maÄ gebliche Jahr, in Spalte 6 das Soll-Arbeitsvolumen, in Spalte 7 das erzielte Arbeitsvolumen und in Spalte 8 die gearbeiteten Kalendertage eingetragen. Fļr die Jahre 1966 bis einschlieÄ lich 1971, 1974 bis 1981 und 1989 sind im Arbeitsbuch weder Angaben zum Soll-Arbeitsvolumen, zu dem erzielten Arbeitsvolumen noch zu den tatsĤchlich gearbeiteten Arbeitstagen enthalten. In dieser Zeit hat die KlĤgerin wegen Schwangerschaft bzw. Erziehung und Versorgung ihrer Kinder K. (geb. 1957), J. (geb. 1959), F. (geb. 1966), M.-B. (geb. 1968) und W. (geb. 1974) keine Arbeitsleistung fļr die LPG erbracht.

Seit 1. September 1996 bezieht die Klägerin Altersrente (Antrag vom 4. März 1996, Bescheid vom 18. Juli 1996). Bei der Rentenberechnung war die strittige Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 weder als nachgewiesene noch als (nur) glaubhaft gemachte Beitragszeit nach dem FRG berýcksichtigt. Angerechnet wurden in diesem Zeitraum ausschlieÃ□lich Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten fþr die Kinder K., J., F. und M.-B. gem. § 28b FRG entsprechend dem im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) vorgesehenen Umfang.

Im Dezember 2002 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und machte im Rahmen eines Ã∏berprù¼fungsantrags nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) geltend, ihre Rente sei neu zu berechnen, da als Mitglied der LPG die Zeit der Zugehörigkeit zur LPG in vollem Umfang als Beschäftigungszeit nach dem FRG anzuerkennen sei. Von 1966 bis 1977 seien die vollen Tabellenwerte mit 6/6 anzuerkennen, da ab diesem Zeitpunkt Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung bestanden habe, schon aufgrund der Mitgliedschaft zur C.A.P.

Mit Bescheid vom 10. März 2003 stellte die Beklagte die Rente der Klägerin ab 1. September 1996 unter teilweiser Rücknahme des Bescheids vom 18. Juli 1996 neu fest, da sich die rentenrechtlichen Zeiten geändert hätten. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass bei der Berechnung der Rente die

Zeiten als Mitglied der LPG gemäà den Entscheidungen des Bundessozialgerichts durchgehend zu 5/6 zu berücksichtigen seien, wenn dies für sie günstiger gewesen sei. Dies sei der Fall für Zeiten, in denen laut dem Arbeitsbuch weniger als 300 Arbeitstage pro Jahr bescheinigt seien. Die Zeiten, in denen mehr als 300 Arbeitstage bescheinigt seien, seien jetzt mit 6/6 bewertet worden.

Dagegen erhob die Klägerin mit der Begründung Widerspruch, auch die Jahre, in denen sie nicht gearbeitet habe (1966-1971, 1974-1981 und 1989), seien als FRGZeiten zu 6/6 anzuerkennen, da in diesen Zeiten Beiträge bezahlt worden seien.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2003 stellte die Beklagte die Rente der KlĤgerin nochmals neu fest und legte die Zeit vom 16. Februar bis 31. Dezember 1972 zu 6/6 ihrer Rentenberechnung zugrunde. Fýr das Jahr 1973 verbleibe es entsprechend der BSG-Rechtsprechung bei einer 5/6 Berechnung, da weniger als 300 Arbeitstage pro Jahr im Arbeitsbuch bescheinigt seien.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin hielt an ihrem Widerspruch fest. Sie f\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)hrte erg\(\tilde{A}\)\(\tilde{n}\) nzend aus, bis 1965 seien Mitglieder der LPG in R. als Selbst\(\tilde{A}\)\(\tilde{n}\) ndige behandelt worden, vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 sei dann aber f\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)r jedes Jahr ein Beitrag zu entrichten gewesen, auch wenn tats\(\tilde{A}\)\(\tilde{n}\)chlich nicht gearbeitet worden sei. Daher m\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)esten diese Zeiten bei der Rentenberechnung mit 6/6 ber\(\tilde{A}\)\(\tilde{4}\)cksichtigt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. November 2003 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurĽck. Zur BegrĽndung wurde ausgefļhrt, dass ļber die bereits anerkannten ZeitrĤume hinaus die Zeiten von 1966 bis 1971 und von 1974 bis 1977 bzw. 1981 nicht anerkannt werden kĶnnten, da sie im Sozial- und Rentenbuch nicht bestĤtigt seien. Weder seien vorgegebene Arbeitsvolumen noch dementsprechend geleistete Arbeitstage bescheinigt worden. Eine ununterbrochene Beitragszahlung sei daher nicht nachgewiesen. Das Urteil des BSG vom 30. Oktober 1997 (13 RJ 19/97) sei bei Kolchosemitarbeitern dann von einer durchgehenden Beitragszeit ausgegangen, wenn nur kurzfristige oder nur vorļbergehende Unterbrechungen vorgelegen hĤtten. Bei der KlĤgerin sei die tatsĤchliche TĤtigkeit aber durch Jahre fehlender Arbeitsleistung unterbrochen.

Dagegen erhob die Kl \tilde{A} ¤gerin am 1. Dezember 2003 Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG), mit der sie geltend machte, die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 m \tilde{A} ½sse als volle Zeit mit 6/6 ihrer Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Mit Urteil vom 30. Mai 2005 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, neben der Zahlung von Beiträgen, wovon hinsichtlich der Jahre 1966 bis 1977 ausgegangen werde, sei für die Anerkennung der fraglichen Zeit zu 6/6 erforderlich, dass ein ganzjähriges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe. Ausweislich des vorgelegten Arbeitsbuchs habe die Klägerin in den fraglichen Zeiten aber überhaupt nicht gearbeitet, so dass eine Anerkennung als Beitragszeit ausscheide. Eine Ã□bertragung der Rechtsprechung des BSG zu sog. Kolchosemitgliedern könne nicht erfolgen, da im Gegensatz zu

Kolchosemitgliedern in der Zeit der Nicht-BeschĤftigung nicht von einem Fortbestehen der fÃ $\frac{1}{4}$ r ein BeschĤftigungsverhältnis typischen Weisungsgebundenheit ausgegangen werden könne und im Ã $\frac{1}{4}$ brigen kein Anhaltspunkt dafÃ $\frac{1}{4}$ r bestehe, dass auch ohne Arbeitsleistung Entgelt bezahlt worden sei. Solch eine Regelung sei erst ab dem Jahr 1983 in R. eingefÃ $\frac{1}{4}$ hrt worden. Der Entscheidung des Bayerischen LSG vom 21. Juli 1999 (<u>L 20 RJ 620/93</u>), das Beitragszeiten nach <u>§ 15 FRG</u> aufgrund der bloÃ $\boxed{}$ en LPG-Mitgliedschaft anerkannt habe, schlie $\boxed{}$ e sich das Gericht nicht an.

Gegen das am 1. Juli 2005 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 25. Juli 2005 Berufung eingelegt. Sie wiederholt und vertieft zur Begrþndung ihr bisheriges Vorbringen.

Die KlĤgerin beantragt, teilweise sinngemĤÄ□,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 30. Mai 2005 aufzuheben, die Bescheide vom 10. MĤrz 2003 und 16. Juni 2003, beide in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. November 2003 abzuĤndern und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 18. Juli 1996 teilweise zurļckzunehmen und ihr hĶhere Altersrente zu gewĤhren unter Berücksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 als nachgewiesener Beitragszeit.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie st $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tzt sich zur Begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndung auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidungen.

Das Gericht hat den Beteiligten die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 8. September 2005 (<u>B 13 RJ 44/04 R</u>) ýbersandt. Die Beklagte hat dazu ausgeführt, die Beitrags- und Rentendezernenten der Südwestdeutschen Regionalträger, der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland und der Deutschen Rentenversicherung Bund seien übereingekommen, dem Urteil nicht zu folgen, da es nicht zu überzeugen vermöge. Es sei nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen des § 15 FRG nur auf die Beitragsleistung, nicht aber auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinn abgestellt werde. Diese Auffassung stehe im Widerspruch zu § 15 Abs. 1 Satz 2 FRG, der eine abhängige Beschäftigung als Voraussetzung für die Anerkennung einer Zeit als Beitragszeit im Sinne des § 15 FRG normiere. Da die Tabellenentgelte in Anlage 14 zum SGB VI bzw. FRG auf die geleisteten Vollarbeitstage abstellten bzw. einzelne Tage, an denen nicht oder nicht in Vollzeit gearbeitet worden seien, abweichend zu bewerten seien, sei nach wie vor erheblich, in welchem Umfang die fraglichen Zeiten anerkannt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäÃ∏ <u>§Â§ 143</u>, <u>144</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach <u>§ 151 SGG</u> zulässige Berufung der Klägerin ist begrýndet. Die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 ist als nachgewiesene Beitragszeit zu 6/6 der Rentenberechnung der Klägerin zugrunde zu legen.

Verfahrensrechtlich beurteilt sich der geltend gemachte Anspruch der KlĤgerin nach <u>§ 44 SGB X</u>. Danach ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrĤge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fĽr die Vergangenheit zurĽckzunehmen (<u>§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u>). Diese Voraussetzungen sind hier erfļllt. Die Beklagte hat im Bescheid vom 18. Juli 1996 zu Unrecht die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 nicht als Beitragszeit nach <u>§ 15 FRG</u> berļcksichtigt und deshalb die Rente in zu niedriger HĶhe gezahlt.

Als anerkannte Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) gehört die Klägerin gem. <u>§ 1 Buchst. a FRG</u> zum berechtigten Personenkreis nach dem FRG. Nach <u>§ 15 Abs. 1 FRG</u> stehen Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen TrĤger der gesetzlichen Rentenversicherung zurļckgelegt sind, den nach Bundesrecht zurļckgelegten Beitragszeiten gleich. Sind BeitrĤge auf Grund einer abhĤngigen BeschĤftigung oder einer selbstĤndigen TĤtigkeit entrichtet, so steht die ihnen zu Grunde liegende BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit einer rentenversicherungspflichtigen BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 FRG). Nach Abs. 2 Satz 1 dieser Vorschrift ist als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des Abs. 1 jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhĤngiger Beschäxftigung stehende Personen durch Ķffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der ErwerbsfĤhigkeit, des Alters und des Todes für einen oder mehrere dieser Fälle durch die Gewährung regelmäÃ∏ig wiederkehrender Geldleistungen (Renten) zu sichern. In R. ist für die Mitglieder der LPG â∏∏ nach dem Muster der staatlichen Sozialversicherung â∏ durch Dekret Nr. 535/1966 eine gesetzliche Sozialversicherung als Pflichtversicherung eingefA¼hrt worden (Dekret Nr. 535 vom 24. Juni 1966 über das Recht auf Rente und andere Sozialrechte der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften). Bei diesem mit Wirkung vom 1. Januar 1967 eingefļhrten Sicherungssystem handelt es sich um ein System der gesetzlichen Rentenversicherung (BSG, Urteil vom 27. Februar 1986 â∏∏ 1 RA 57/84). Obwohl gesetzliche Rentenansprüche für LPG-Mitglieder erst ab 1. Januar 1967 bestanden, wurde die Beitragspflicht zum Rentenversicherungssystem für LPG-Mitglieder bereits ab 1. Januar 1966 eingeführt. Insoweit können Beitragszeiten für LPG-Mitglieder frühestens ab 1. Januar 1966 vorliegen. Die Arbeitnehmer der LPG gehĶrten hingegen schon auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches aus dem Jahr 1950 der Sozialversicherung als Pflichtmitglieder an (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. September 2004 â∏∏ L 2 RI

1664/02 unter Hinweis auf Artikel 104 ArbGB von 1950, VDR-Kommentar $\frac{\hat{A}\S}{15}$ FRG Anm. 7.31). Eine Beschämftigung von Arbeitnehmern gegen Lohnzahlung war allerdings bei den LPG die Ausnahme und kam in der Regel nur bei anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten (z. B. technische Arbeiten oder Býroarbeiten) in Betracht (vgl. Rechtsgutachten des Instituts fýr Ostrecht Mýnchen e.V. vom 15. Dezember 1999, S. 106, 107).

Der Senat geht mit der Beklagten und dem SG davon aus, dass die KlĤgerin im streitigen Zeitraum von 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 Mitglied der LPG Santana war. Aufgrund dieser auch von der Beklagten nicht bestrittenen ZugehĶrigkeit zur LPG im fraglichen Zeitraum sind entsprechend dem Dekret Nr. 535 für die Klägerin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 entrichtet worden, die auch als BeitrĤge im Sinne des FRG anzusehen sind. Davon ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache auszugehen, dass die SozialversicherungsbeitrĤge der LPG nicht für einzelne Mitglieder nach den von ihnen erzielten Entgelten, sondern nach Ma̸gabe der von der LPG erzielten Jahresproduktion abgeführt worden sind (vgl. LSG Baden-Württemberg a.a.O. unter Verweis auf das Gutachten des Instituts für Ostrecht München e.V. vom 15. Dezember 1999). Diese Beitragsleistungen und deren Höhe haben keinen Einfluss auf die Rentenansprüche der LPG-Mitglieder gehabt. Vielmehr war die Höhe der Ansprüche abhängig von den jeweils zurÃ1/4ckgelegten BeschÃxftigungszeiten und der ErfÃ1/4llung der festgelegten Tagwerke bzw. Arbeitsnormen.

Da somit bereits von einer Einbeziehung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung in R. schon allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer LPG auszugehen ist, eventuelle Unterbrechungen der tats \tilde{A} »chlichen Besch \tilde{A} »ftigung schon aufgrund der Finanzierungsstruktur der Versicherung weder Einfluss auf die Einbeziehung noch auf die individuelle Beitragsentrichtung, sondern auf die H \tilde{A} he der sp \tilde{A} »teren Rentenanspr \tilde{A} 4che besessen haben, ist allein aufgrund der Zugeh \tilde{A} ¶rigkeit der Kl \tilde{A} »gerin zur LPG von einer ununterbrochenen Beitragszahlung f \tilde{A} 4r den gesamten Zeitraum auszugehen.

Der Rechtsauffassung der Beklagten, wonach dennoch nicht von einer Beitragszeit im Sinne des <u>§ 15 FRG</u> auszugehen sei, weil die Klägerin im streitigen Zeitraum keine Beschäftigung verrichtet hat, tritt der Senat schon deshalb nicht bei.

Soweit die Beklagte damit argumentiert, $\frac{\hat{A}\S 15 \text{ Abs. } 1 \text{ Satz } 2 \text{ FRG}}{\hat{A}\S 15 \text{ Abs. } 1 \text{ Satz } 1 \text{ FRG}}$ normiere $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber $\frac{\hat{A}\S 15 \text{ Abs. } 1 \text{ Satz } 1 \text{ FRG}}{1 \text{ FRG}}$ hinausgehende Voraussetzungen zur Anerkennung einer Beitragszeit, konnte dies den Senat nicht $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berzeugen.

ŧ 15 Abs. 1 Satz 1 FRG bestimmt, dass Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurù⁄₄ckgelegt worden sind, nach Bundesrecht zurù⁄₄ckgelegten Beitragszeiten entsprechen, setzt also Beitragszeiten auÃ□erhalb des Bundesgebiets solchen unter Geltung des SGB VI oder der Reichsversicherungsordnung gleich. Satz 2 trifft eine darù⁄₄ber hinaus gehende Regelung, in welcher aufgrund einer Beitragszahlung aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis dieses Beschäftigungsverhältnis mit

einem BeschĤftigungsverhĤltnis unter Geltung des Bundesrechts gleichgestellt wird. Die Gleichstellung erfasst in Satz 1 also Beitragszeiten, in Satz 2 das Vorliegen eines abhĤngigen BeschĤftigungsverhĤltnisses (vgl. auch VDR-Kommentar ŧ 15 FRG Anm. 10). Ein Schluss dahingehend, dass zur Annahme einer Beitragszeit zugleich auch ein abhĤngiges BeschĤftigungsverhĤltnis vorzuliegen habe, ist daher nicht zulĤssig. Auch das BSG hat in seiner Entscheidung BSGE 6, 263 schon ausgefĽhrt, dass fļr die Annahme einer Beitragszeit insoweit ausreichend ist, dass sie durch ein irgendwie geartetes Beitragssystem finanziert wird. Auf die Frage, ob der Beitragszahlung eine abhĤngige BeschĤftigung zugrunde lag oder â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ eine bloÄ□e Mitgliedschaft in einer der Beitragspflicht unterworfenen Institution, kommt es daher nicht an.

Soweit weiter vorgetragen wird, die Tabellenentgelte fÃ $\frac{1}{4}$ r die Bewertung der LPG-Zeiten nach Anlage 14 zum SGB VI bzw. FRG stellten auf tatsÃxchlich geleistete Vollarbeitstage bzw. bei Teilzeitarbeit auf anteilige Tage ab, so dass erforderlich sei, fÃxr jeden Tag der ZugehÃxrigkeit zu einer LPG auch Tabellenentgelte nach MaÃxgabe tatsÃxchlicher Arbeitsleistung festzustellen, vermochte auch dies den Senat nicht zu Ãx4berzeugen.

GemÃ $_{\rm m}$ Ã $_{\rm m}$ Â $_{\rm m}$ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 FRG werden u.a. fÃ $_{\rm m}$ 4r Zeiten der in Â $_{\rm m}$ 8 15 genannten Art Entgeltpunkte in Anwendung von Â $_{\rm m}$ 8 256 b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und 9 SGB VI (Ermittlung von Entgeltpunkten fÃ $_{\rm m}$ 4r glaubhaft gemachte Beitragszeiten) ermittelt. Hierzu werden fÃ $_{\rm m}$ 4r Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die in Anlage 14 des SGB VI genannten oder nach Â $_{\rm m}$ 8 256 b Abs. 1 Satz 2 SGB VI festgestellten Durchschnittsjahresverdienste um ein FÃ $_{\rm m}$ 4nftel erhÃ $_{\rm m}$ 8ht. Werden Beitrags- und BeschÃ $_{\rm m}$ 8ftigungszeiten nur fÃ $_{\rm m}$ 9r einen Teil eines Kalenderjahres angerechnet, werden bei Anwendung des Â $_{\rm m}$ 9 22 Abs. 1 FRG die Entgeltpunkte nur anteilmÃ $_{\rm m}$ 8 $_{\rm m}$ 9 ig berÃ $_{\rm m}$ 9r cksichtigt (Â $_{\rm m}$ 9 Abs. 1 Satz 1 FRG).

Nach Maà gabe dieser Vorschriften wird fà ¼r die Ermittlung von Entgeltpunkten ohnehin nur auf standardisierte Durchschnittsentgelte abgestellt, die nach Jahren, Wirtschaftsbereichen und Qualifikationsgruppen gegliedert sind, nicht aber auf das vom Versicherten tatsà xchlich erzielte Entgelt abstellen. Soweit die Beklagte die Regelung in § 26 FRG aufgreift, ist diese Regelung nach den genannten Grundsà xtzen schon deshalb auf die Mitglieder einer rumà xnischen LPG nicht anwendbar, weil ja â anders als § 26 FRG voraussetzt â fr fà ¼r solche Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gerade von Beitragszeiten fà ¼r ein ganzes Kalenderjahr auszugehen ist und nicht nur von solchen fà ¼r Teile des Kalenderjahres.

Was die Unterbrechung der tatsächlichen Arbeitsleistung der Klägerin durch Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung anbelangt, verweist der Senat auf die den Beteiligten zur Kenntnis gebrachten AuszÃ⅓ge aus dem Gutachten des Instituts fÃ⅓r Ostrecht e.V. MÃ⅓nchen aus dem Jahr 1999, S. 116 f. Danach nahm u.a. die hier maÃ□gebliche Satzung aus dem Jahr 1966 Bezug auf das Dekret Nr. 535. DiesbezÃ⅓glich sind zwar Regelungen zur Frage bekannt, ob und wie lange Mutterschaftsurlaub gewährt worden ist und ob in dieser Zeit auch eine finanzielle UnterstÃ⅓tzung an die Mutter geleistet worden ist. Regelungen darÃ⅓ber,

inwieweit die SozialversicherungsbeitrĤge (nach der Systematik der Beitragsentrichtung â\lambda ausnahmsweise) in dieser Zeit an die tatsĤchliche Erbringung von Arbeitsleistungen geknüpft waren oder ob darüber hinaus auch über den bezahlten Mutterschaftsurlaub hinausgehende unbezahlte Freistellungen von der Arbeit möglich waren, sind aus dem Schrifttum nicht bekannt (vgl. S. 118 des Gutachtens).

Angesichts der Tatsache, dass sich im Arbeitsbuch der Kl \tilde{A} α gerin auch in der Zeit, in der sie wegen Kindererziehung tats \tilde{A} α chlich keine Arbeitsleistung f \tilde{A} α r die LPG erbrachte, Best \tilde{A} α tigungen \tilde{A} α ber ihre Zugeh \tilde{A} α rigkeit zur LPG finden und keine Hinweise darauf bestehen, dass diese Zeiten f \tilde{A} α r die Sozialversicherung, die sich ohnehin nur nach dem Umfang der Jahresproduktion richtete, von Bedeutung gewesen w \tilde{A} α ren, spielt auch die Dauer der Unterbrechung der tats \tilde{A} α chlichen Arbeitsleistung f \tilde{A} α r die Beurteilung des Vorliegens einer Beitragszeit keine Rolle.

Der Senat sieht auch aus $\tilde{A}^{1}/_{0}$ bergeordneten Gesichtspunkten, insbesondere aus Gr $\tilde{A}^{1}/_{0}$ nden der Systemgerechtigkeit bzw. Systemwidrigkeit keinen Anlass, anders zu entscheiden.

Der Gro̸e Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1986 â∏∏ GS 1/85 (BSGE 60, 100 ff.) ausgeführt, dass der Entschädigung von im Herkunftsland erworbenen Rentenansprüchen und Rentenanwartschaften nach § 15 FRG eine rechtliche Grenze dort gesetzt ist, wo deren Anrechnung mit der Struktur des innerstaatlichen Rentenrechts schlechthin und offenkundig unvereinbar wĤre. Eine schrankenlose EntschĤdigung jeder im fremden Herkunftsgebiet entstandenen Rentenberechtigung oder Rentenanwartschaft würde z.B. denjenigen Versicherten aus solchen fremden Rentenrechtssystemen im Vergleich zu den auf dem Gebiet der Bundesrepublik tAxtig gewesenen Versicherten bevorzugen, die anders als die Bundesrepublik Zeiten unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nicht kennen. § 15 FRG mÃ¹/₄sste in diesen Fällen konsequenterweise zu einer unterschiedslosen Anerkennung aller Zeiten und damit, gemessen am Rentenrecht der Bundesrepublik, zu einer systemfremden, nicht hinnehmbaren Begļnstigung führen. Zugleich bedeutet dies aber auch, dass das die Anwendungsbreite des § 15 FRG eingrenzende fremdrentenrechtliche Prinzip der Eingliederung einer EntschĤdigung von im Herkunftsland erworbenen Rentenrechten und Rentenanwartschaften sicher dort keine Schranke setzt, wo derselbe oder doch ein vergleichbarer Tatbestand sowohl nach dem Recht der Bundesrepublik wie nach dem fremden Recht als Beitragszeit ausgestaltet ist.

ausschlie \tilde{A} \square en, sondern gem. \hat{A} § 70 Abs. 2 SGB VII bei der Rentenberechnung zu ber \tilde{A} 1 /4cksichtigen sind.

Es ist also dem deutschen Rentenversicherungssystem nicht wesensfremd, Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zeitgleich vorzumerken und bei der Berechung der Rente jeweils zu berücksichtigen.

Die Entscheidung des BSG vom 8. August 1990 â∏ 1 RA 81/88 (SGb 1991 S. 29 ff.) verlangt keine andere Beurteilung, da zum einen eine Zeit betroffen war, fýr die keine Beiträge geleistet worden sind. Zum anderen ist nach der heutigen Rechtslage nicht (mehr) von einer verdrängenden Wirkung des § 28b FRG auszugehen.

Dem Senat liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin z.B. nur wegen der Einbringung von Grundstücken in die LPG beitragspflichtiges Mitglied gewesen war, was sicherlich noch einer näheren Untersuchung der Systemgerechtigkeit bedurft hätte.

Da nach alldem die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1977 als nachgewiesene Beitragszeit anzuerkennen ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben und wie geschehen zu entscheiden.

Hierauf und auf § 193 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Die Revision war gem. <u>ŧ 160 Abs. 2 Buchst. a SGG</u> wegen grundsĤtzlicher Bedeutung zuzulassen.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024